

Voßschmidt, Theo

Article — Digitized Version

Die Siedlungstätigkeit in der Bundesrepublik

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Voßschmidt, Theo (1953) : Die Siedlungstätigkeit in der Bundesrepublik, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 33, Iss. 1, pp. 26-33

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/131654>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die Siedlungstätigkeit in der Bundesrepublik

Dr. Theo Voßschmidt, Münster

Der deutsche Zusammenbruch im Jahre 1945 hat die ländliche Siedlung vor eine ungleich schwierigere Aufgabe gestellt, als dieses nach dem ersten Weltkrieg der Fall war. Die damalige Zielsetzung der ländlichen Siedlungspolitik wurde dadurch bestimmt, daß einmal die Landwirtschaft nicht mehr im selben Umfang wie vor dem Kriege auf ausländische Landarbeiter zurückgreifen konnte und daß es zum anderen galt, einer fortschreitenden Proletarisierung und Radikalisierung durch Seßhaftmachung weiterer Bevölkerungskreise entgegenzuwirken. Hinzu kam, daß die aus den verlorenen Ostprovinzen vertriebenen Bauern innerhalb des Reichsgebietes wieder angesiedelt werden mußten. War die ländliche Siedlung vor dem Kriege im wesentlichen unter nationalpolitischen Gesichtspunkten durchgeführt worden, so ergab sich jetzt aus produktions- und sozialpolitischen Gründen eine verstärkte Notwendigkeit für durchgreifende siedlungspolitische Maßnahmen. So kam es bereits im Jahre 1919 zum Erlaß des Reichssiedlungsgesetzes, dessen hauptsächliche Bestimmung darin bestand, die Bereitstellung von Siedlungsgelände sicherzustellen. In der Begründung zum RSG wies Max Sering auf die Notwendigkeit hin, das verlorene Gleichgewicht zwischen Landwirtschaft und Industrie wiederherzustellen, wozu eine Vermehrung und Förderung der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe erforderlich sei. Diese könnten nach den Erfahrungen der Vergangenheit mehr Menschen beschäftigen und ernähren als die Großbetriebe und besäßen alle Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung. „Der Kleinbetrieb ist imstande, der Volkswirtschaft die höchstmögliche Menge an Nahrungsmitteln und Rohstoffen zu liefern, sofern er nur die erforderliche Ergänzung durch genossenschaftliche und sonstige gemeinschaftliche Veranstaltungen findet.“

Wenn sich auch der Geltungsbereich des RSG auf das gesamte Reichsgebiet erstreckte, so blieb doch Preußen nach wie vor das Hauptsiedlungsland, weil hier — vor allem in den Ostprovinzen — auf Grund der gesamten Struktur die größten Möglichkeiten und die notwendigen Voraussetzungen für die ländliche Siedlung gegeben waren.

AUFGABENSTELLUNG NACH DEM ZWEITEN WELTKRIEG

Durch den Verlust der relativ dünn besiedelten Ostgebiete als Siedlungsraum und die Beschränkung der Siedlung auf das dichtbesiedelte westliche Deutschland mit seiner ganz anders gearteten Agrarstruktur zeichnen sich bereits die Schwierigkeiten der Siedlungspolitik nach dem zweiten Weltkrieg in Ausmaß und Form deutlich ab.

Die fundamentalen Umwälzungen nach dem zweiten Weltkrieg stellten die ländliche Siedlungspolitik vor eine völlig veränderte Situation, jedoch weniger hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Zielsetzungen als viel-

mehr im Hinblick auf das Ausmaß der erforderlichen Maßnahmen. Zwischen den beiden Kriegen galt es, insbesondere die agrarischen Ostgebiete durch Förderung der sogenannten West-Ost-Siedlung einer dichteren Besiedlung zuzuführen, um so über die Errichtung neuer bäuerlicher Familienbetriebe sowohl einen ökonomischen wie auch einen sozialpolitischen Effekt zu erzielen. Auch nach dem zweiten Weltkrieg ergeben sich für die ländliche Siedlung zwei große Aufgabenkomplexe, von denen der eine mehr ökonomischer, der andere sozialpolitischer Natur ist.

Der erste Komplex trägt spezifisch ökonomischen Charakter und beinhaltet alle Faktoren, die sich für die westdeutsche Ernährungswirtschaft aus der Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche um rd. 25 % bei fast konstanter Einwohnerzahl als Folge des Verlustes der Ostgebiete und der Ausweisung ihrer Bewohner ergeben. Auf die Bundesrepublik bezogen bedeutet dieses, daß bei gleichbleibender Fläche die Bevölkerung um rd. 10 Millionen oder 21 % gegenüber dem Vorkriegsstand zugenommen hat. Dadurch hat sich das Verhältnis zwischen Bevölkerungszahl und Nahrungsmittelspielraum erheblich verschlechtert. Entfiel vor dem Kriege auf den Kopf der Bevölkerung eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 0,37 ha, so beläuft sich diese Fläche heute nur noch auf 0,29 ha; oder mit anderen Worten: für die Ernährung der Bevölkerung aus der inländischen Produktion steht heute nur wenig mehr als $\frac{1}{4}$ ha zur Verfügung. Dementsprechend ist auch der Grad der Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln, der 1938/39 für das Altreich 83 % betrug, für das Bundesgebiet auf etwa 55—60 % zurückgegangen, so daß die westdeutsche Ernährungswirtschaft in erheblichem Umfang von der jeweiligen Weltmarktsituation abhängig ist.

Wenn die deutsche Agrarpolitik auf die weitere Schließung der Ernährungslücke ausgerichtet ist, so hat auch die Siedlungspolitik als ein Faktor der Agrarpolitik diesen produktionspolitischen Belangen Rechnung zu tragen. Neben der quantitativen Erzeugungssteigerung durch optimale Ausnutzung der noch vorhandenen Produktionsreserven, die aber vor allem Maßnahmen erfordert, die außerhalb des Bereiches der Siedlungspolitik liegen, wird es vor allem darauf ankommen, über die Schaffung neuer bäuerlicher Betriebe eine Änderung der Produktionsrichtung zugunsten der Veredelungswirtschaft herbeizuführen. Ihre Produkte sind es, die wertmäßig betrachtet den weitaus größten Teil am Import von Nahrungsmitteln ausmachen.

Die Steigerung der landwirtschaftlichen Intensitätsverhältnisse erfordert jedoch einen erhöhten Einsatz von menschlicher Arbeit und Kapital. Die Höhe des Kapitaleinsatzes wird bestimmt durch den Stand der Technik und der Ausbildung, die Rentabilitätsverhält-

nisse, die Kreditbereitstellung usw. Der Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft ist von einer Anzahl von Faktoren abhängig, die nicht nur materiellen, sondern in weitem Umfang soziologischen Ursprungs sind. Betrachtet man die Entwicklung der arbeitsmarktwirtschaftlichen Situation in der westdeutschen Landwirtschaft, so gelangt man zu dem Ergebnis, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung in einem permanenten Schrumpfungsprozeß begriffen ist, der gerade in den letzten Jahren bedrohliche Ausmaße angenommen hat. War von 1939 bis 1948 in der Landwirtschaft eine Zunahme der Lohnarbeitskräfte um rd. 56 % bei im ganzen unverändertem Bestand an Familienarbeitskräften zu verzeichnen, so ist seit der Währungsreform folgende Entwicklungstendenz zu beobachten: Abnahme des Arbeitskräftebestandes überhaupt bei relativ geringerer Abnahme der Lohnarbeitskräfte. So sind allein im ersten Quartal 1952 rd. 17 000 Lohnarbeitskräfte in andere Berufe abgewandert. Die Folge davon ist, daß sich vor allem in den mittel- und großbäuerlichen Betrieben ein akuter Mangel an Arbeitskräften bemerkbar macht, der seine Ursache unter anderem in der in diesen Betriebsgrößenklassen vorherrschenden Gesindeverfassung findet (1949 machte der Anteil der Gesindearbeitskräfte an der Gesamtzahl der Fremdarbeitskräfte rd. 70 % aus). Entlohnungsform, enge Bindung an die Bauernfamilie verbunden vielfach mit bewußter oder unbewußter Beaufsichtigung auch in der Freizeit, sowie insbesondere die geringen Möglichkeiten des sozialen Aufstieges und der Verheiratung führen zur verstärkten Abwanderung aus der Landarbeit.

Dieser Erscheinung kann nur dann wirksam entgegengetreten werden, wenn das Landarbeiterproblem als Gesamtkomplex behandelt wird, d. h. sowohl von der menschlich-psychologischen wie auch von der betriebsorganisatorisch-technischen Seite. Eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Schaffung und Erhaltung eines qualifizierten Landarbeiterstandes ist die einwandfreie Unterbringung der Landarbeiter bzw. ihre Bindung an den Grund und Boden. Welche Form in Betracht kommt, hängt von den jeweiligen Verhältnissen ab. Die engste Bindung an die Landarbeit gewährleistet die Bereitstellung einer kleinen eigenen Wirtschaft in Form der Landarbeitersiedlung oder des Heuerlingsbetriebes. In beiden Fällen ist eine gewisse Selbständigkeit gegeben als Grundlage wirtschaftlicher und sozialer Aufstiegsmöglichkeiten.

Dasselbe gilt mutatis mutandis für den eigentlichen bäuerlichen Nachwuchs, dem früher im Zuge der West-Ost-Siedlung die Aussicht auf einen selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb gegeben war und der heute in immer steigendem Umfang in andere Berufe überwechselt, weil die Aussicht auf Selbständigkeit nur sehr gering ist.

Zur Erhaltung des notwendigen landwirtschaftlichen Arbeitskräftepotentials müssen alle Möglichkeiten der ländlichen Siedlung herangezogen werden, um Fremd- und Familienarbeitskräften einen Anreiz zu bieten, in

der Landwirtschaft zu verbleiben, mit dem Ziel, auf die Dauer selbst einmal ein eigenes Stück Grund und Boden bewirtschaften zu können.

Aus dem zweiten, dem sozialpolitischen Aufgabenkomplex wird ersichtlich, daß die Siedlungspolitik keineswegs ausschließlich unter ökonomischen Gesichtspunkten betrieben werden kann. Dieser Komplex ist gekennzeichnet durch das gewaltige Mißverhältnis zwischen dem zur Verfügung stehenden Siedlungsgelände und der Nachfrage nach Siedlungen. Die Nachfrageseite wird bestimmt durch die aus der Landwirtschaft stammenden Heimatvertriebenen, den nachgeborenen Bauernsöhnen sowie Siedlungswilligen und siedlungsfähigen Landarbeitern. Das Problem der Eingliederung der aus der Landwirtschaft stammenden Heimatvertriebenen in die westdeutsche Landwirtschaft wird durch folgende Angaben verdeutlicht:

In den Betrieben der rd. 294 000 ehemals selbständigen Landwirte waren etwa 640 000 mithelfende Familienangehörige beschäftigt, so daß einschließlich der Greise und Kleinkinder rd. 1—1,2 Mill. Menschen ihren Lebensunterhalt in diesen Betrieben fanden. Hinzu kamen noch 445 000 Personen mit 600—800 000 Familienangehörigen, die als unselbständige Arbeiter oder Angestellte im agraren Sektor beschäftigt waren. Insgesamt gab also die Landwirtschaft für 2—2,5 Mill. Menschen die Lebensgrundlage ab.

Die Erhaltung des ostdeutschen Bauerntums ist eine eminent wichtige Aufgabe der westdeutschen Siedlungspolitik, eine Aufgabe, die aber nur dann gelöst werden kann, wenn Siedlungsorganisationen und heimische Landwirtschaft in enger Zusammenarbeit und in voller Erkenntnis ihrer Verpflichtung dazu beitragen, das Siedlungstempo so zu beschleunigen, daß die bereits in vollem Gange befindliche Abwanderung der heimatvertriebenen Landwirtschaft aus dem landwirtschaftlichen Berufsstand rechtzeitig abgebremst werden kann. Unter diesen Umständen gebührt in der gegenwärtigen Situation dieser sozialpolitisch und soziologisch bedeutsamen Funktion der ländlichen Siedlung der Vorrang vor allen anderen Zielsetzungen.

DIE GRUNDLAGEN DER LANDBESCHAFFUNG

Diese gewaltigen Aufgaben, vor die sich die westdeutsche Siedlungspolitik nach dem Kriege gestellt sah, waren mit den herkömmlichen Mitteln nicht zu lösen. Die wesentlichste Grundlage der Landbeschaffung, das RSG, hatte für Westdeutschland — abgesehen von der Einräumung des gesetzlichen Vorkaufsrechts an die gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften — nur eine zweitrangige Bedeutung, da die Landlieferungsverbände, denen die Landbeschaffung aus dem Besitzstand der großen Güter oblag, in Westdeutschland nur in geringem Umfang in Funktion getreten sind und auch hier ihr Landlieferungsoll zum größten Teil erfüllt haben. Das RSG mußte also durch andere gesetzliche Maßnahmen zur Landbeschaffung ergänzt werden. Dieses geschah durch die Bodenreformgesetzgebung.

Die Dreiteilung Westdeutschlands in Besetzungszonen und die Ausübung der Regierungsgewalt durch die Besatzungsmächte, deren Politik von unterschiedlichen Konzeptionen getragen wurde, wirkte sich — wie auf anderen Gebieten — auch für die Fortführung der ländlichen Siedlung verhängnisvoll aus. Brachte schon der Erlaß von Rahmengesetzen und -verordnungen zur Bodenreform durch die drei Besatzungsmächte ungleiches Recht für die einzelnen Besetzungszonen, so bewirkten die späteren Ausführungsgesetze der einzelnen Länder eine weitere Verschärfung der Rechtsungleichheit, die bis heute noch nicht überwunden ist und auch wohl erst durch ein Bundes-siedlungsgesetz überwunden werden kann.

Die Gesetzgebung der Besatzungsmächte war einmal gerichtet auf die Beschränkung des Großgrundeigentums als politische Forderung, zum anderen auf die Beschaffung von Siedlungsland als wirtschafts- und sozialpolitische Forderung. Während die britischen Bestimmungen die Entmachtung des Großgrundbesitzes als Hauptzweck erkennen ließen, trugen die amerikanischen Bestimmungen den agrar- und siedlungspolitischen Belangen Westdeutschlands in größerem Maße Rechnung. In den Durchführungsgesetzen und -verordnungen der Länder dagegen tritt der „Entmachtungsgedanke“ zugunsten des Siedlungsgedankens mehr oder weniger stark zurück.

Die Verschiedenartigkeit der Bodenreformgesetzgebung findet ihren Niederschlag vor allem in der Landabgabepflicht und in der Entschädigungsfrage, die im folgenden, ohne auf die einzelnen Gesetze und Verordnungen einzugehen, in ihren Hauptunterscheidungsmerkmalen herausgestellt werden sollen.

Die Landabgabepflicht als solche erstreckt sich im wesentlichen auf Großgrundeigentum in einer Hand, das von einer bestimmten Größe bzw. von einem bestimmten Wert an zur Landabgabe herangezogen wird. Dabei kommen zwei verschiedene Prinzipien bzw. eine Verbindung beider Prinzipien zur Anwendung:

1. Eine dauernde Beschränkung der zulässigen Hektargröße der Fläche oder dem Werte nach ist für die Länder der britischen Zone vorgeschrieben: Niedersachsen und Hamburg 100 ha oder 130 000 DM Einheitswert, Schleswig-Holstein 100 ha oder 50 000 DM Bodenwert.
2. Eine einmalige gestaffelte Landabgabe, die regelmäßig bei 100 ha beginnt, gilt für die Länder der amerikanischen Zone sowie für Baden und Württemberg-Hohenzollern.
3. Eine Höchstgrenze verbunden mit Stafflabgabe findet sich in Nordrhein-Westfalen: 100 ha oder 130 000 DM Einheitswert bei gestaffelter Abgabe der Flächen über 100 ha, wenn bei Zugrundelegung des Einheitswertes die verbleibende Fläche 100 ha übersteigt, und in Rheinland-Pfalz: Festlegung einer bestimmten Größe (150 ha oder 150 000 DM Einheitswert), daneben Stafflabgabe beginnend bei 100 ha oder 100 000 DM Einheitswert.

Bei der Ermittlung des Landabgabebesolls wird in der britischen Zone und in Rheinland-Pfalz neben der landwirtschaftlichen Nutzfläche auch die forstwirtschaftliche Fläche herangezogen, wogegen in der amerikanischen Zone und in den übrigen Ländern der französischen Zone nur die landwirtschaftliche Nutzfläche zugrundegelegt wird. Jedoch kann hier auch forstwirtschaftliches Grundeigentum, soweit es besiedlungsfähig ist, im Verhältnis 4 : 1 auf die Landabgabe angerechnet werden.

Grundeigentum unter 100 ha ist im allgemeinen von der Abgabepflicht ausgeschlossen, doch besteht in der amerikanischen Zone die Möglichkeit, Grundeigentum von 20 000 DM Einheitswert und mehr nach einer gleitenden Abgabeskala von 1—10 % unter Berücksichtigung der sozialen und betriebswirtschaftlichen Verhältnisse in Anspruch zu nehmen, soweit kein geeignetes Land für Zwecke des Gesetzes auf andere Weise bereitgestellt werden kann. Grundeigentum unter 20 000 DM Einheitswert kann nur für die Beschaffung von Garten- und Kleinsiedlungsland und bei Anspruch auf gleichwertiges Ersatzland herangezogen werden. Ähnliche Regelungen sind in Baden und Württemberg-Hohenzollern getroffen. Dagegen ist in den übrigen Ländern eine Inanspruchnahme bäuerlichen Grundeigentums über die Bodenreform grundsätzlich nicht möglich.

Des weiteren kann in der amerikanischen Zone schlecht bewirtschaftetes, fremdbewirtschaftetes und dauernd verpachtetes Grundeigentum ganz oder teilweise ohne Anrechnung auf die Abgabepflicht für Siedlungszwecke herangezogen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen und bei Anrechnung auf die Pflichtabgabe unterliegt in der französischen Zone dauernd verpachtetes Grundeigentum der Abgabe. In der britischen Zone besteht keine Möglichkeit, solches Grundeigentum im Rahmen der Bodenreform außerhalb der allgemeinen Abgabepflicht zu erfassen.

Das Grundeigentum der öffentlichen Hand unterliegt in der amerikanischen Zone grundsätzlich nicht der Bodenreformpflicht, kann aber in gleicher Weise wie der private Grundbesitz in Anspruch genommen werden. Während in Baden und Württemberg-Hohenzollern die öffentliche Hand ebenso abgabepflichtig ist wie der private Grundbesitz, erstreckt sich die Bodenreform in Rheinland-Pfalz ausschließlich auf natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts. In der britischen Zone sind die Länder als Empfänger des anfallenden Bodenreformlandes von der Abgabepflicht grundsätzlich ausgenommen.

Jedoch ist in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen das Land ausdrücklich verpflichtet, sein Grundeigentum für bestimmte Siedlungszwecke zur Verfügung zu stellen, wenn dadurch das Gemeinwohl nicht geschädigt wird. Für Gemeinden und Kreise sind Sonderregelungen getroffen worden. Grundeigentum, das gemeinnützig oder bestimmten öffentlichen Interessen dient, kann allgemein in allen Ländern freigestellt werden.

Bei der Beurteilung der unterschiedlichen Vorschriften wird man zu dem Ergebnis gelangen müssen, daß die Regelungen in der amerikanischen und teilweise auch in der französischen Zone sowohl in betriebswirtschaftlicher wie auch in rechtspolitischer Hinsicht gegenüber den Regelungen vor allem in der britischen Zone positiver zu bewerten sind. Während in der britischen Zone ein radikaler Eingriff in die Agrar- und Betriebsstruktur vorgeschrieben ist, vollzieht sich dieser Eingriff in der amerikanischen Zone infolge der Stafflabgabe bedeutend organischer und ohne größere Störungen des Agrargefüges. Die Bodenreformgesetzgebung in der amerikanischen Zone läßt eine gewisse Ausrichtung auf den Bedarf an Siedlungsland erkennen, da sie die Möglichkeit geschaffen hat, unter bestimmten Umständen auch den bäuerlichen Besitz zur Landabgabe heranzuziehen. In der britischen Zone hat sich das Fehlen einer solchen Möglichkeit bei der praktischen Durchführung der Siedlung als sehr nachteilig erwiesen, da insbesondere in den stark industrialisierten Räumen die Landbeschaffung für Klein- und Nebenerwerbssiedlungen aus standortmäßigen Gründen auf erhebliche Schwierigkeiten stößt. Eine beschränkte Landabgabepflicht

auch bestimmter bäuerlicher Besitzgrößen hätte der ländlichen Siedlung eine bedeutend größere Breitenwirkung verleihen können.

Die Entschädigungsfrage ist ebenfalls in den einzelnen Ländern sowohl bezüglich der Höhe wie auch der Art nach unterschiedlich geregelt worden.

Die Landentschädigung bemißt sich in der amerikanischen Zone nach dem Ertragswert, der mit dem Einheitswert identifiziert wird. Auch in den Ländern der französischen Zone wird der Ertragswert zugrunde gelegt, der sich in Württemberg-Hohenzollern auf höchstens das 32-fache der Betriebsmeßzahl in DM beläuft. In der britischen Zone ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren, die in Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Hamburg durch den Einheitswert umschrieben ist, in Nordrhein-Westfalen durch den nachhaltigen Ertragswert, der ebenfalls im Einheitswert seinen Ausdruck findet. Doch kann hier die Entschädigung bei freiwilligem Landangebot den Einheitswert um $\frac{1}{3}$ übersteigen.

Die Entschädigung wird in der amerikanischen Zone grundsätzlich zu 10 % in bar und zu 90 % in vom Gläubiger unkündbaren Schuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen der Länder, die zum üblichen Landeszinsfuß, mindestens mit 3 % zu verzinsen sind, gezahlt. In Baden und Württemberg-Hohenzollern erfolgt im allgemeinen Geldentschädigung. Jedoch kann auf Antrag des Berechtigten auch eine verbliche Rente gewährt werden, deren Laufzeit 60 bzw. 40 Jahre nicht übersteigen darf. In Württemberg-Hohenzollern ist neben der Barentschädigung auch eine Entschädigung bis zu 90 % in festverzinslichen Wertpapieren möglich. In Rheinland-Pfalz kann die Entschädigung in Geld oder Schuldverschreibungen oder auf Antrag in Form einer jährlichen Rente mit höchstens 30 Jahren Laufzeit erfolgen. In der britischen Zone ist Entschädigung in bar oder in der Form einer Restkaufgeldforderung vorgesehen, die mit 2,5 % zu verzinsen und mit 0,5 % zu tilgen ist. Daneben besteht die Möglichkeit zur Ausgabe von Schuldverschreibungen, die mit 0,5 % zu tilgen und in Nordrhein-Westfalen mit 3,5 %, in den übrigen Ländern mit 2,5 % zu verzinsen sind. In Nordrhein-Westfalen können jährlich 5 % der Schuldverschreibungen zum Nennwert zur Begleichung von Landessteuern in Zahlung gegeben werden.

Die Regelung der Entschädigungsfrage ist für die Durchführung der Siedlung ein großes Hemmnis. Der abgabepflichtige Großgrundbesitz erblickt in Entschädigungsmaßstab und -art einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Grundgesetzes und versucht, die Landabgabe bis zu einer für ihn günstigeren Regelung durch die Gerichte hinauszuzögern. Inwieweit das Lastenausgleichsgesetz auch für den bodenreformpflichtigen Grundbesitz über die Vergünstigungen bei Naturalabgabe eine günstigere Position schafft, kann heute noch nicht beurteilt werden, da die entscheidende Rechtsverordnung noch aussteht.

ERGEBNISSE DES BODENREFORMGESETZES

Im Rahmen der bestehenden Landbeschaffungsmöglichkeiten konnten in der Zeit von 1945 bis 1950 für die ländliche Siedlung 119 130 ha erworben werden. Davon stammen rd. 40 % aus ehemaligem Wehrmachtseigentum, rd. 7,5 % aus dem Eigentum sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, der Rest aus dem Eigentum natürlicher Personen und juristischer Personen des privaten Rechts. Die von der letzten Gruppe aufgebracht 63 472 ha entfallen zu 69 % auf Betriebe von mehr als 100 ha, zu 5 % auf Betriebe von 50—100 ha und zu 26 % auf Betriebe unter 50 ha. 70 % dieses Aufkommens wurden auf dem Wege der freien Vereinbarung erworben, 26 % durch Enteignung und nur 4 % durch Ausübung des Vorkaufsrechts nach den Vorschriften des RSG. In den auf dem Wege der freien Vereinbarung angefallenen Ländereien sind auch solche Flächen enthalten, die, wie z. B. in Nordrhein-Westfalen, unter dem Druck der Bodenreformgesetzgebung und durch materielle Anreize über ein freiwilliges Landangebot zur Verfügung gestellt wurden.

Weitere Flächen, die jedoch schon zum Teil in den obigen Angaben enthalten sind, wurden durch Übernahme von Waldland, Moor- und Ödländereien erworben und teilweise in landwirtschaftliche Nutzfläche umgewandelt.

In den Ländern der Bundesrepublik ist das höchste Aufkommen in Bayern mit 27,3 % zu verzeichnen. Es folgen Niedersachsen mit 19,1 %, Hessen mit 15,2 %, Schleswig-Holstein mit 13,2 %, Württemberg-Baden mit 10,3 %, Rheinland-Pfalz mit 8,9 %, Nordrhein-Westfalen mit 5,2 %, Württemberg-Hohenzollern mit 0,4 %, Baden mit 0,3 % und Bremen mit 0,1 %.

Während in Bayern und Rheinland-Pfalz vorwiegend auf ehemaliges Wehrmachtland zurückgegriffen wurde, lag in den anderen Ländern der Schwerpunkt bei den natürlichen Personen und den juristischen Personen des privaten Rechts. Innerhalb dieser Gruppe überwogen außer in Niedersachsen und in den Ländern der französischen Zone die landabgebenden Betriebe über 100 ha.

Die Bereitstellung von Siedlungsland durch natürliche Personen und Personen des privaten Rechtes erfolgte in den Ländern der britischen und französischen Zone im wesentlichen auf dem Wege der freien Vereinbarung. Nennenswerte Enteignungen wurden nur in den Ländern der amerikanischen Zone vorgenommen. Von den im obengenannten Zeitraum erstellten 23 348 Neusiedlerstellen mit 54 592 ha entfallen nur 15 % der Stellen mit 87 % der Fläche auf die eigentliche landwirtschaftliche Neusiedlung (bäuerliche Stellen und Erwerbsgartenbaustellen). Die restlichen 85 % mit 13 % der Neusiedlungsfläche wurden als Land- und Forstarbeiterstellen, sonstige Nebenerwerbsstellen sowie sonstige Siedlerstellen (Klein- und Wohnsiedlungen im Rahmen der Verwertung von Restflächen usw.) ausgelegt.

Die 3583 landwirtschaftlichen Stellen gliedern sich zu 10 % in bäuerliche Stellen unter 5 ha, zu 44 % in

Stellen von 5—15 ha, zu 32 % in Stellen über 15 ha und zu 14 % in Erwerbsgartenbaustellen. An diesem Ergebnis ist Niedersachsen mit fast 35 % beteiligt; es folgen Bayern mit rd. 30 % und Schleswig-Holstein mit rd. 15 %.

Von den 1980 Land- und Forstarbeiterstellen wurden 37 % in Nordrhein-Westfalen, 24 % in Niedersachsen, 22 % in Bayern und 16 % in Schleswig-Holstein errichtet.

Die 5 602 sonstigen Nebenerwerbssiedlungen wurden zu 45 % in Bayern und zu 37 % in Württemberg-Baden ausgelegt.

Von den 12 183 sonstigen Siedlungen entfallen allein rd. 52 % auf Hessen, weitere 46 % auf Bayern.

Auch bezüglich der durchschnittlichen Stellengrößen ergeben sich für die einzelnen Länder charakteristische Unterschiede.

Die durchschnittliche Größe der bäuerlichen Stellen beläuft sich in der Bundesrepublik auf 15,1 ha und beträgt in Schleswig-Holstein 21,1 ha, in Niedersachsen 16,3 ha, in Nordrhein-Westfalen 15,0 ha, in Hessen 15,1 ha, in Baden 12,5 ha, in Bayern 11,1 ha, in Rheinland-Pfalz 9 ha, in Württemberg-Baden 8 ha. Die durchschnittliche Größe aller Erwerbsgartenbaustellen liegt bei 2,4 ha. Sie schwankt zwischen 5,8 ha in Rheinland-Pfalz und 1,2 ha in Hessen. Ähnliche erhebliche Unterschiede finden sich bei den Land- und Forstarbeiterstellen sowie bei den sonstigen Nebenerwerbsstellen.

Neben der Neusiedlung wurden noch 12 668 Landzulagen mit 14 959 ha auf dem Wege der Anliegersiedlung zur Besitzfestigung bestehender Kleinbetriebe vergeben. Den größten Anteil an dem gesamten Siedlungsgelände nehmen die Anliegersiedlungsflächen in den Ländern der französischen Zone auf Grund ihrer kleinbäuerlichen Agrarstruktur ein.

Die Vergabe der Siedlerstellen erfolgte zu 41 % an einheimische Siedlerbewerber, zu 56 % an Heimatvertriebene und zu 3 % an Ostzonenflüchtlinge. Prozentual stärkste Berücksichtigung fanden einheimische Bewerber in Bremen (71 %), Nordrhein-Westfalen (68 %), und Rheinland-Pfalz (65 %), während Heimatvertriebene und Ostzonenflüchtlinge vor allem in Württemberg-Hohenzollern (100 %), Niedersachsen (76 %), Württemberg-Baden (72 %) und Bayern (67 %) den größten Teil der angesetzten Siedler stellten. Im Hinblick auf die Siedlungsformen fanden Heimatvertriebene und Ostzonenflüchtlinge folgendermaßen Berücksichtigung: Bei den bäuerlichen Stellen zu 71 % (Nordrhein-Westfalen 38 %, Hessen 92 %), bei den Erwerbsgartenbaustellen zu 75 % (Bremen 30 %, Niedersachsen 99 %), bei den Land- und Forstarbeiterstellen zu 46 % (Nordrhein-Westfalen 23 %, Niedersachsen 91 %), bei den Nebenerwerbssiedlungen zu 63 % (Rheinland-Pfalz 17 %, Württemberg-Hohenzollern 100 %).

Diesen aufgliederten Angaben für die Zeit von 1945 bis 1950 kann für das Jahr 1951 noch folgendes globale Siedlungsergebnis hinzugefügt werden: Weitere 27 692 ha zuzüglich 1 843 ha Waldland, Moor und

Odland konnten für Siedlungszwecke beschafft werden. Zur Besiedlung gelangten 19 267 ha mit 5 659 Stellen und 3 903 ha im Anliegersiedlungsverfahren. Von den Neusiedlerstellen waren 17 % Bauernstellen mit einer durchschnittlichen Betriebsgröße von 16,4 ha, 2 % Erwerbsgartenbaustellen, 28 % Land- und Forstarbeiterstellen, 16 % sonstige Nebenerwerbssiedlungen und 37 % sonstige Siedlungen.

Bei Zugrundelegung eines ermittelten Durchschnitts von mindestens 4 Familienmitgliedern je Siedlerstelle haben durch Maßnahmen der ländlichen Siedlung von 1945 bis 1951 rd. 120 000 Personen, darunter etwa 70 000 Heimatvertriebene, haupt- oder nebenberuflich eine landwirtschaftliche Existenzgrundlage gefunden. Dieses Ergebnis kann auf Grund der großen Zahl von Siedlungsbewerbern keineswegs befriedigen und wirft die Frage auf, warum die Bodenreform kein günstigeres Ergebnis bewirkt hat.

Die Gründe hierfür liegen einmal in der Struktur der westdeutschen Landwirtschaft, zum anderen in der Unzulänglichkeit der Bodenreformgesetzgebung sowie in der geringen Finanzkraft der Hauptsiedlungsländer. Ein Blick auf die westdeutsche Agrarstruktur zeigt, daß die durchschnittliche Betriebsgröße bei 10,9 ha, die durchschnittliche landwirtschaftliche Nutzfläche pro Betrieb jedoch nur bei 6,7 ha liegt. Die landwirtschaftlichen Betriebe der Bundesrepublik verteilen sich auf die Betriebsgrößenklassen wie folgt:

Westdeutschlands Agrarstruktur

Betriebsklasse	zahl.d. Betriebe	% der Gesamt- betriebsfläche	% der gesamten landw. Nutzfläche
0,5 ha — unter 2 ha	29,5	2,9	4,2
2 ha — unter 5 ha	26,4	8,0	11,6
5 ha — unter 10 ha	20,1	13,1	18,6
10 ha — unter 20 ha	13,9	17,8	24,1
20 ha — unter 100 ha	9,4	30,4	35,4
100 ha und mehr	0,7	27,8	6,1

76 % aller Betriebe mit 24 % der gesamten Betriebsfläche und 34,4 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind somit dem Kleinbauerntum zuzurechnen, während nur 0,7 % der Betriebe, jedoch mit 27,8 % der Betriebsfläche, aber mit nur 6,1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche Großbetriebe sind. Dieses ungünstige Verhältnis erschwert naturgemäß eine großzügige und großräumige Siedlungstätigkeit, wie sie noch in den großbetrieblich strukturierten Ostgebieten möglich war. Für die einzelnen Länder der Bundesrepublik gilt diese Feststellung nur sehr differenziert, da in einigen Ländern der Großgrundbesitz über erhebliche Flächen verfügt, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß sich der großbetriebliche Anteil überwiegend auf Waldbesitz erstreckt, wogegen sein Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber den bäuerlichen Besitzkategorien erheblich zurücktritt. Ob und inwieweit auch Waldflächen aufgesiedelt werden sollen, kann nicht nur unter siedlungspolitischen Aspekten entschieden werden, sondern ist vor allem unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen.

Wesentlicher als die Betriebsgrößenstruktur für die Beurteilung der siedlungspolitischen Möglichkeiten wäre eine Statistik über die Besitzverhältnisse in der

Landwirtschaft, die es leider in der erforderlichen Form bis heute in der Bundesrepublik noch nicht gibt. Erst eine genaue Kenntnis der Besitz- und Eigentumsverhältnisse ließe einen Schluß auf das anfallende Bodenreformland zu.

Im Gegensatz zu Ostdeutschland, wo der Großgrundbesitzer im allgemeinen als Eigenwirt auftrat, ist in Westdeutschland ein erheblicher Teil des Großgrundbesitzes an bäuerliche Betriebe verpachtet und scheidet somit in weitem Umfang für die Zwecke der Neusiedlung aus. Mehr als 12% der gesamten landwirtschaftlichen Betriebsfläche in der Bundesrepublik entfällt auf Pachtland. Fast 60% aller Betriebe bewirtschaften ganz oder teilweise Pachtland. In den unteren Betriebsgrößenklassen übersteigt der Anteil des Pachtlandes an der Betriebsfläche 20 bzw. 25%. Gerade in den Ländern, in denen der Großgrundbesitz in nennenswertem Umfang vertreten ist, ist der Pachtanteil bedeutend höher als im Bundesdurchschnitt (Schleswig-Holstein 16,2%, Niedersachsen 16,9%, Nordrhein-Westfalen 18,9%). Das Bundesernährungsministerium schätzt diese bodenreformpflichtigen, aber für die Neusiedlung ausfallenden Flächen auf etwa $\frac{1}{3}$ des gesamten Bodenreformlandes. In einzelnen Ländern wie in Nordrhein-Westfalen, aber auch in den Realteilungsgebieten Südwestdeutschlands ist der Ausfall wahrscheinlich noch höher.

Die Problematik der Berechnung des voraussichtlichen Landanfalles aus der Bodenreform kommt in den unterschiedlichen Ergebnissen beim Bund und bei den Ländern zum Ausdruck. Während nach der Statistik des Bundesernährungsministeriums mit einem Landanfall von 376 300 ha zu rechnen ist, wird der Landanfall von den Ländern auf rd. 240 000 ha berechnet. Bei Zugrundelegung der letzten, jüngeren Berechnung würden nach Abzug der ausfallenden Pachtflächen rd. 160 000 ha Bodenreformland zur Verfügung stehen. Da hiervon nach den Bestimmungen des RSG noch der Anliegerbedarf zu befriedigen ist, verringert sich die Neusiedlungsfläche noch weiter.

Dieses sehr bescheidene Ergebnis auf Grund eines äußerst komplizierten Gesetzgebungswerkes ist aber nicht zuletzt dadurch bedingt, daß die Bodenreform erst sehr spät anlaufen konnte. Dadurch ist viel guter Wille, der unter dem Eindruck des allgemeinen Zusammenbruchs vorhanden war, verloren gegangen und hat einem Streben nach Besitzerhaltung Platz gemacht. In erheblichem Umfang konnte durch Aufteilung des Grundbesitzes an Angehörige später bodenreformpflichtiges Land der Siedlung entzogen werden. Auch für die unterschiedlichen Ergebnisse in den Ländern ist hierin eine Erklärung zu suchen. Während z. B. das Bodenreformgesetz in der amerikanischen Zone bereits im November 1946 erlassen wurde, erschien es in Nordrhein-Westfalen erst im Mai 1949, die wichtige Entschädigungsverordnung sogar noch ein Jahr später, im Mai 1950.

Auch die Finanzlage der einzelnen Länder hat das Ergebnis sowohl in seiner absoluten Höhe wie auch in seiner regionalen Differenzierung weitgehend beein-

flußt. Hier wirkte sich besonders negativ aus, daß die Länder, die über die größten Siedlungsmöglichkeiten verfügen (Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bayern) als mit Flüchtlingen überbelegte Länder unter der größten Finanznot zu leiden haben. Insgesamt wurden für die klassische ländliche Siedlung von 1948 bis 1951 196 861 000 DM verausgabt, die entweder als verzinsliche oder als unverzinsliche Darlehen zu solchen Bedingungen bereitgestellt wurden, die dem Siedler die Bezahlung einer tragbaren Rente ermöglichen.

DAS FLÜCHTLINGSSIEDLUNGSGESETZ

Bereits im Jahre 1949 war zu erkennen, daß die Landbereitstellung für Siedlungszwecke auf Grund der Bodenreformgesetze keineswegs für die Befriedigung der Nachfrage ausreichend sein würde, insbesondere auch im Hinblick auf eine schnelle Bereitstellung von Neusiedlerstellen. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, zusätzliche Möglichkeiten für die so dringend erforderliche Eingliederung heimatvertriebener Landwirte in die westdeutsche Landwirtschaft zu schaffen und zu fördern. Das FlüSG, das im Gegensatz zu den Bodenreformgesetzen vom Bizonalen Wirtschaftsrat erlassen und später auch auf die französische Zone übertragen wurde, brauchte die gesetzliche Grundlage für diese zusätzlichen Maßnahmen. Es wurde getragen von dem Gedanken, Grundbesitzveränderungen, die sich aus dem freien Grundstücksverkehr ergeben, durch besondere Förderungsmaßnahmen und ein System von Vergünstigungen für die Eingliederung von heimatvertriebenen Landwirten nutzbar zu machen. Es kam also weniger auf die Neuschaffung von Siedlerstellen als vielmehr auf die Übernahme bestehender Betriebe an, wobei jedoch die sogenannten „wüsten Höfe“ insofern einen Grenzfall darstellen, als durch die Zusammenlegung von Betriebsgebäuden und Ländereien ein neuer Betrieb entsteht. Die Förderungsbestimmungen des FlüSG. werden wirksam bei Ansetzung eines Heimatvertriebenen in einem normalen Siedlungsverfahren, aber auch beim Kauf oder bei Pachtung eines landwirtschaftlichen Betriebes. In den beiden letzten Fällen ist in erster Linie an die Übernahme von auslaufenden und wüsten Höfen gedacht, womit gleichzeitig eine agrarpolitische Zielsetzung verfolgt wird. Der wesentliche Unterschied zwischen der klassischen Siedlungsgesetzgebung und dem FlüSG. besteht darin, daß das FlüSG. auch die Verpachtung als Eingliederungsmaßnahme fördert und begünstigt. Das RSG. steht grundsätzlich auf dem Boden der Eigentums-siedlung und gestattet die Zeitpacht nur in wenigen unbedeutenden Ausnahmefällen. Da über die Bodenreform nur relativ geringe Möglichkeiten zur Eigentumbildung vorhanden sind und darüber hinaus die Eingliederung der Heimatvertriebenen unter Zeitdruck steht, ist die Zeitpacht als eine unentbehrliche, wenn auch provisorische Eingliederungsmaßnahme zu betrachten. Selbst bei stärkster finanzieller Förderung der Eigentums-siedlung und bei starken materiellen Anreizen zur Landabgabe durch das Lastenausgleichsgesetz wird auf die normale Zeitpacht nicht verzichtet

werden können. Sie ist eine Maßnahme unter vielen anderen. Ihr Vorteil liegt vor allem in dem relativ geringen Mittelbedarf.

Bei der Beurteilung der wichtigen Frage, ob die pachtweise Ansetzung in irgendeiner Form als Siedlungsmaßnahme zu betrachten ist, muß vom klassischen Siedlungsbegriff ausgegangen werden. Unter klassischer Siedlung ist die Schaffung einer neuen Wirtschaftseinheit, bestehend aus Grund und Boden und Wirtschaftsgebäuden, sowie die eigentümliche Verbindung der Siedlerfamilie mit der Wirtschaftseinheit zu verstehen. Diese Begriffsbestimmung der Siedlung ist eindeutig in der langjährigen, durch Sering begründeten wissenschaftlichen Siedlungstradition determiniert. Somit schließt schon der Begriff der Siedlung die reine Zeitpacht als Siedlungsmaßnahme aus. Die Ansichten über die Einordnung der Pacht in den Gesamtkomplex der staatlichen Siedlungsmaßnahmen gehen auseinander. Auf der einen Seite wird die Meinung vertreten, daß in der reinen Zeitpacht schon aus rechtlichen Bedenken keine echte Siedlungsmaßnahme erblickt werden darf. Dieses kann nur dann der Fall sein, wenn die Zeitpacht mit dem Recht der Kaufanwartschaft für den Siedler oder Träger ausgestattet ist, da die Ablösung von Zeitpachtverhältnissen eine echte Siedlungsmaßnahme im Sinne des RSG. ist. Nach anderer Ansicht stellt jede Schaffung einer neuen landwirtschaftlichen Existenz ohne Rücksicht auf die Rechtsform eine Siedlungsmaßnahme dar. Danach würde die Übernahme eines „auslaufenden Hofes“ keine Siedlungsmaßnahme sein, wohl aber die Ansetzung auf einem „wüsten Hof“ oder die Schaffung von 2 Höfen aus einem Hof, indem vorhandene Gebäude mit Inventar ausgestattet werden, da in den beiden letzten Fällen ein neuer Pachthof, also eine neue Existenz entsteht. Diese Meinung erfährt eine gewisse Unterstützung durch den Einsatz staatlicher Mittel in Form von Zuwendungen und Verzicht auf Steuern und Soforthilfe- bzw. Lastenausgleichseinnahmen als echte Elemente staatlicher Siedlungspolitik. Es scheint jedoch verfehlt zu sein, aus der bloßen Förderung der pachtweisen Ansetzung die Begründung herzuleiten, die pachtweise Eingliederung als echte Siedlungsmaßnahme zu deklarieren. Pachtmaßnahmen können allenfalls als „siedlungsähnliche Maßnahmen“, nicht aber als „Siedlung“ im eigentlichen Sinne bezeichnet werden.

Auf Grund des FlüSG. konnten bis einschließlich 1951 folgende Ergebnisse erzielt werden:

Von den 23 214 Eingliederungsfällen mit 185 973 ha wurden rd. 22 % im Siedlungsverfahren, je rd. 39 % über Pacht und Kauf durchgeführt. Von den vorwiegend agrarischen Ländern der Bundesrepublik, die gleichzeitig auch die Hauptflüchtlingsländer sind, liegt Bayern bei der Neusiedlung mit 19 % aller Neusiedlungen im Rahmen des FlüSG. an der Spitze; es folgen Niedersachsen mit 11 % und Schleswig-Holstein mit 6 %. Württemberg-Baden nimmt zwar mit 21 % die erste Stelle ein, jedoch handelt es sich hier über-

wiegend um Kleinst- und Nebenerwerbsstellen. Auf dem Wege des Ankaufs und der Pachtung erfolgten die meisten Eingliederungsfälle in Niedersachsen, nämlich 37 % der Pacht- und 48 % der Kauffälle. Hier folgen Bayern mit 17 % der Pachtungen und 28 % der Ankäufe, Schleswig-Holstein mit 11 % bzw. 6 %, Nordrhein-Westfalen mit 10 % bzw. 3 %. Von den Ländern der französischen Zone liegt Rheinland-Pfalz mit 6 % der Pachtungen und 3 % der Ankäufe an der Spitze.

Bei einer durchschnittlichen Betriebsgröße von 8 ha entfallen 28 % der Betriebe auf eine Betriebsgröße von 10 ha und mehr, 30 % auf Betriebe zwischen 2 und 10 ha, die je nach den regionalen Gegebenheiten als Voll- oder Nebenerwerbsstellen anzusprechen sind, und 42 % auf Nebenerwerbsstellen unter 2 ha. Entsprechend der allgemeinen Besitzgrößenstruktur ist die durchschnittliche Größe der übernommenen Betriebe in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich: Sie beträgt in Schleswig-Holstein 13,8 ha, Rheinland-Pfalz 9,9 ha, Hessen 9,7 ha, Bayern 8,5 ha, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen 7,1 ha, dagegen in den Realteilungsgebieten Südwestdeutschlands in Baden 6,4 ha, Württemberg-Baden 3,7 ha, Württemberg-Hohenzollern 2,9 ha.

Von der Gesamtzahl der Stellen sind 23 % auslaufende und 7 % wüste Höfe. Die meisten auslaufenden Höfe wurden in Niedersachsen und Bayern, die meisten wüsten Höfe ebenfalls in Niedersachsen übernommen.

Auch hier können die globalen Ergebnisse für das erste Halbjahr 1952 hinzugefügt werden: Bis zum 30. 6. 52 konnten insgesamt 29 047 Eingliederungsfälle mit 227 659 ha verzeichnet werden. Bezüglich der Aufteilung auf die Betriebsgrößenklassen und der Art der Übernahme ergaben sich im Verhältnis zu den früheren Jahren keine nennenswerten Verschiebungen. Die Finanzierung dieser 29 047 Eingliederungsfälle erforderte 417,2 Mill. DM, von denen 166,2 Mill. DM von den Ländern und 251 Mill. DM vom Bund aufgebracht wurden. Die Bundesmittel stammen dabei aus einer Vielzahl von Quellen: Haushaltsmittel, Soforthilfemittel, ECA.-Mittel und Mittel aus dem Arbeitsbeschaffungsprogramm der Bundesregierung. Diese Vielzahl von Finanzierungsquellen wirkt sich insofern in der Praxis nachteilig aus, als die Bedingungen für die Mittelvergabe unterschiedlich geregelt sind.

Auf Grund der obengenannten Gesamtziffern errechnet sich der durchschnittliche Aufwand pro Eingliederungsfall auf rd. 14 400 DM, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen worden sind. Demgegenüber belaufen sich die Kosten für die Errichtung einer Vollbauernstelle im klassischen Siedlungsverfahren gegenwärtig auf ca. 60 000 DM.

Somit konnte auf der Grundlage der „geförderten Freiwilligkeit“ über das FlüSG. in drei Jahren rd. 30 000

heimatvertriebenen Bauernfamilien zu einer neuen Existenz in der westdeutschen Landwirtschaft verholten werden. Wenn man bedenkt, daß nach Erhebungen des Soziographischen Instituts in Frankfurt in jeder ländlichen Gemeinde der Bundesrepublik durchschnittlich 3 landwirtschaftliche Betriebe in absehbarer Zeit

auslaufen werden, dann scheint die Annahme gerechtfertigt, daß dem FlüSG. im Verlauf der nächsten Jahre ein günstigeres Ergebnis beschieden sein wird als der klassischen Siedlung, soweit dieser nicht durch andere Maßnahmen neue Landbeschaffungs- und Finanzierungsquellen erschlossen werden.

Summary: The Federal Republic's Resettlement Policy. After the second world war, the policy of resettlement is facing an entirely new situation regarding the extent of measures required as well as regarding the limited possibilities for its execution. Its economic task is to ensure a further narrowing of the food gap, which necessitates an optimal exploitation of the available production reserves. An agricultural intensification demands an increased input of labour and capital. Hence, it is an essential part of resettlement policy to prevent an increase in the flight from the land by more strongly binding agricultural labour to the soil. The social-political task of resettlement policy is to satisfy the immense demand by refugee farmers for land for settling purposes. The basis for providing such land is the legislation on land reform, which badly lacks uniformity due to the divergent political conceptions prevailing in the various zones of occupation. The problem of the extent and manner of compensation was also solved differently in the individual Länder. And even the different financial status of the Länder influenced the success of resettlement work in the various regions. The author deals in detail with the results which resettlement policy has achieved on the basis of land reform legislation. Moreover, supplementary data are given on the results of similar efforts as carried on on the basis of the Refugee Resettlement Act, which primarily employs the time rent as a legal instrument for establishing settler's holdings.

Résumé: République Fédérale — Politique de colonisation intérieure. La politique de colonisation intérieure d'après-guerre se trouve en face d'une situation complètement changée, quant à l'étendue des mesures nécessaires et aux possibilités restreintes de leur réalisation. La grande tâche économique de cette politique est de remédier progressivement à la production alimentaire déficitaire. Cela exige une exploitation optimale des réserves disponibles. Comme l'augmentation de la productivité agricole dépend en premier lieu de l'augmentation des investissements de capitaux et de travail, le programme de colonisation intérieure doit lutter contre l'exode rural allant croissant par des mesures propres à fortifier les attaches de l'ouvrier agricole à la campagne. La tâche sociale de cette politique consiste donc dans la mise à disposition de terrains cultivables exigés d'urgence par un grand nombre de réfugiés, paysans et autres. La réforme agraire servant de base à cette action est caractérisé par son manque d'uniformité. Dans les zones d'occupation individuelles on procède selon des conceptions fort différentes. Ceci est vrai aussi pour les procédures de dédommagement. Etant donné que la situation financière est loin d'être la même dans les Länder individuels, la colonisation intérieure en subit des répercussions plus ou moins fortes. L'auteur trace un tableau des résultats obtenus sur la base de la réforme agraire. Son article est complété par des détails et des chiffres concernant les efforts faits dans le cadre de la loi sur la colonisation des réfugiés. Comme forme judiciaire de cette colonisation la loi se sert surtout du bail à terme.

Resumen: La política de la colonización de la República Federal. La política de la colonización después de la segunda guerra mundial se ve enfrentada a cambios radicales en lo que respecta a la envergadura de las medidas necesarias y a sus posibilidades de ejecución. La tarea económica consiste en suplir las mayores necesidades alimenticias, lo que exige una explotación óptima de las reservas productivas disponibles. Una intensificación agraria requiere mayor empleo de trabajo y de capital. De ahí que sea indispensable también evitar el éxodo rural mediante un más fuerte arraigo del campesino al suelo. La tarea social de la política de colonización consiste en la satisfacción de la demanda de los refugiados por tierra donde radicarse. La base para obtenerla estaría en la ley de reforma de la propiedad agraria, que se distingue por una concepción diferente en las diversas zonas de ocupación. También la cuestión de compensación de la tierra difiere en los varios Länder según el tipo y la magnitud de las extensiones. Igualmente la diferente situación financiera de los Länder influyó en el éxito de la acción colonizadora en las varias regiones. El autor da una reseña de los resultados de esa labor conseguidos a base de la ley de reforma de la tierra. Amplia su estudio con detalles de los resultados de una labor, similar a la de colonización, a base de la ley de radicación de refugiados, que se sirve, en particular, del arrendamiento por períodos, como forma legal para el establecimiento de nuevas unidades campesinas.